

**Hochschulverwaltung**

Hochschule Geisenheim • Von-Lade-Straße 1 • 65366 Geisenheim

An alle Beschäftigten  
der Hochschule Geisenheim

**Präsident**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: K1

Unsere Nachricht

Name: Markus Diehl

Telefon: +49 (0) 6722 502-220

Mobil:

Telefax: +49 (0) 6722 502-270

E-Mail: Markus.Diehl@hs-gm.de

Datum: 20. August 2020

**Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an Tarifbeschäftigte  
Erlass des HMWK vom 26.07.1988, Az.: Z I 3.1-050/80 -1-  
Schreiben vom 08.08.1988, Az.: 2/7 d**

Mit dem o. a. Schreiben ist der Inhalt des Bezugserlasses bekannt gegeben worden. Unter anderem heißt es dort:

„Die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen ist durch Erlass vom 27.03.1986 (StAnz. S. 1192) geregelt. Danach ist die Vertretungsvollmacht ausschließlich auf die Dienststellenleiter übertragen. Nur diese und die von ihm ausdrücklich beauftragten Personen sind befugt, Arbeitnehmern höherwertige Tätigkeiten zu übertragen. **Der unmittelbare Vorgesetzte ist hierzu nicht berechtigt**“.

Unabhängig davon, dass die zitierte Zuständigkeitsregelung zwischenzeitlich erneuert wurde, gilt diese Regelung unverändert weiter. Für die Hochschule Geisenheim sind somit nur der Präsident der Hochschule Geisenheim und die Beauftragte für den Haushalt befugt, Tarifbeschäftigten höherwertige Tätigkeiten zu übertragen.

Ich bitte dies auch weiterhin zu beachten, da durch eine Übertragung höherwertiger Tätigkeiten tarifrechtliche Ansprüche auf eine Höhergruppierung entstehen, die durch eine entsprechende Stelle im Stellenplan abgedeckt sein müssen. Im Falle einer Überschreitung der Befugnisse muss mit disziplinarrechtlichen Folgen und sofern dem Land dadurch Schaden entsteht, auch mit Regressansprüchen gerechnet werden.

Insbesondere bitte ich auch um Beachtung dieser Regelung bei Vertretungen (z.B. bei Urlaub, Krankheit, Stellenvakanzen) und bei der Einführung von neuen Aufgaben bzw. Techniken für Ihre Organisationseinheit (z.B. neue Forschungsprojekte, Änderung des Forschungsprogramms, Organisationsänderungen und dem Einsatz neuer Maschinen und Geräte). Die Eingruppierung der Tarifbeschäftigten richtet sich neben der Wertigkeit

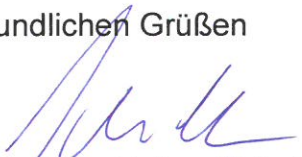
Hochschulverwaltung

Präsident

(Qualität des Anforderungsprofils) auch nach dem zeitlichen Anteil der einzelnen Tätigkeit, bezogen auf die Gesamttätigkeit (Quantität der einzelnen Arbeitsvorgänge). Eine Verschiebung dieser prozentualen Anteile einzelner Arbeitsvorgänge (in der Regel bezogen auf einen Einjahreszeitraum) kann somit auch die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sein. Da bereits auch eine nur vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten tarifrechtliche Folgen auslösen kann, bitte ich auch hier auf die Einhaltung der Befugnisse zu achten.

Für Rückfragen hinsichtlich der tarifrechtlichen Bewertung von übertragenen bzw. ausgeführten Tätigkeiten steht Ihnen die Abteilung für Personal/Personalentwicklung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans Reiner Schultz  
Präsident